

## Satzung

### "DJK-Sportverband, Diözesanverband Köln e.V." (Stand 25.03.2023)

#### 1 Namen und Wesen

- 1.1 Der Verband führt den Namen "DJK-Sportverband, Diözesanverband Köln e.V. (DJK-DV Köln)", ehemals „Deutsche Jugendkraft, Diözesanverband Köln e.V..

Er ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Erzdiözese Köln und vertritt die Ziele und Aufgaben der DJK in ökumenischer Offenheit.

Er wurde im Jahre 1949 gegründet und ist ein eingetragener Verein. Sitz des Verbandes ist Köln.

Er ist ein privater kirchlicher Verein im Sinne des Kirchenrechtes. Er übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche aus. In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbständig und unabhängig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 1.2 Der DJK-DV Köln und seine Gliederungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports. Mittel, die dem Verband und seinen Untergliederungen zufließen, dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder des DJK-DV Köln und seiner Gliederungen erhalten keine Gewinnanteile.

Kein Mitglied und keine andere Person darf durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 1.3 Der Verband unterliegt nach Maßgabedes Kirchenrechts der Aufsicht des Erzbischofs von Köln (cc.305,323,325,1301 CIC). Die Satzung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

- 1.4 Der Verband erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassenen Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für das Erzbistum Köln vom 01.02.2018, Seite 48 ff. ) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden. Die Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie die Abgabe von Bürgerschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- 1.5 Der DJK-DV anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung an. Der DJK-DV ist Mitglied im Caritasverband Köln und im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V..

## **2 Ziele und Aufgaben**

Der DJK-DV Köln will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben und pflegt die Gemeinschaft.
- Er dient seinen Mitgliedern durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an.
- Er fördert den Sport und die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Institutionen.

- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
- Er betreibt die Förderung und Unterstützung von Sport - Sozialen – Pastoraalem in Kirche und Gesellschaft unter Berücksichtigung auch der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung und unter Einbindung möglichst vieler Bürger/innen sowie von Organisationen, die sich der Förderung des Sports und der Verbindung von Glauben und Sozialem sowie Sport im o.a. Sinne aktiv widmen möchten.
- Er verpflichtet sich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport.
- Er verpflichtet sich dem Datenschutz bezüglich personenbezogener Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Für den DJK-DV gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Er setzt für die Verarbeitung eigener personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten seiner Mitglieder, Förderer und Vertragspartner ein IT-System ein. Dabei gilt:
  - a) Er verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder, Förderer und Vertragspartner.
  - b) Er verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung der nach dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation.
  - c) Er stellt Datenschutzhinweise bei der Erhebung zur Verfügung.

### **3 Mitgliedschaft**

#### **3.1 Mitglieder**

*Mitglieder des DJK-DV Köln sind die DJK-Vereine, die regionalen Kreisverbänden zugeordnet sind.*

#### **3.2 Aufnahme, Ausschluß und Austritt / Auflösung**

##### a) Aufnahme

Die Aufnahme in DJK-DV Köln erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er unterrichtet die Kreis-, -Landes- und Bundesebene des DJK-Sportverbandes über die Mitgliedschaft.

##### b) Ausschluß

Der Ausschluß aus dem DJK-DV Köln und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-DV Köln erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des DJK-DV Köln. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig, über die der Diözesanausschuß entscheidet.

***Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.***

#### c) Austritt / Auflösung

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-DV Köln bzw. die Auflösung kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-DV Köln bzw. Auflösung" einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muß mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Zu der Versammlung ist der Vorstand des DJK-DV Köln und der zuständige Kreisverband einzuladen.

Der Austrittsbeschluß bzw. die Auflösung (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-DV Köln mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres. Das Mitglied ist verpflichtet, die in Ziffer 3.2 c vorgeschriebenen Voraussetzungen für einen Austritt aus dem Verband in seiner Satzung festzuschreiben.

Der Diözesanvorstand teilt den Austritt / die Auflösung des Mitgliedes der Kreis-, -Landes- und Bundesebene des DJK-Sportverbandes mit.

## 4 Pflichten

Die Mitglieder des DJK-DV Köln haben die Verpflichtung:

- a) den Verein entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
- b) die Satzung des DJK-Vereins nach den Bestimmungen der vom Bundestag des DJK-Sportverbandes erlassenen Mustersatzung aufzustellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen;
- c) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen der Kreis-, Diözesan-, -Landes- und Bundesebene des DJK-Sportverbandes teilzunehmen;
- d) die Beschlüsse der Organe der Kreis-, Diözesan-, -Landes- und Bundesebene des DJK-Sportverbandes auszuführen;
- e) die Pflichten gegenüber den Landessportbünden sowie den Fachverbänden zu erfüllen;
- f) Delegierte in die DJK-Kreis- und Diözesangremien zu entsenden und damit an der Willensbildung auf allen Ebenen des DJK-Sportverbandes mitzuwirken;
- g) die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes auf Vereinsebene umzusetzen;
- h) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-DV Köln zu leisten;
- i) die Bezeichnung "DJK" im Vereinsnamen zu führen.

Die vorstehenden Pflichten gelten entsprechend für die DJK-Kreisverbände.

## 5 Aufbau

- 5.1 Der DJK-DV Köln ist Mitglied im "DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V." (Bundesebene) und im DJK-Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- 5.2 Der DJK-DV Köln ist gegliedert in DJK-Vereine und DJK-Kreisverbände.
- 5.3 Die Mitgliedschaft im DJK-DV Köln kann grundsätzlich nur von den Vereinen erworben werden, die im Gebiet der Erzdiözese Köln gelegen sind. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand. Mit

der Mitgliedschaft im DJK-DV Köln erwirbt der Verein auch die Mitgliedschaft im regionalen DJK-Kreisverband sowie im DJK-Sportverband.

- 5.4** In Ausnahmefällen kann ein Verein, der außerhalb des Gebietes der Erzdiözese Köln gelegen ist, die Mitgliedschaft im DJK-DV Köln erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein, die darin bestehen können, daß die räumliche Nähe zum angestrebten DJK-DV Köln die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins wesentlich erleichtert. Die Aufnahme des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DJK-Diözesanverbandes, in dessen Gebiet der Verein gelegen ist.
- 5.5** Die DJK-Vereine müssen die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW erwerben. Als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen des DJK-Sportverbandes bleibt davon unberührt. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisation durchführen.
- 5.6** Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Verbindung mit dem DJK-DV Köln anstreben, können sich dem DJK-DV Köln unter Wahrung ihrer Selbständigkeit als sogenannte Anschlußorganisation korporativ anschließen.

## **6 DJK-Sportjugend**

Der DJK-DV Köln erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die "DJK-Jugendordnung des DJK-DV Köln" verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung und Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

## 7 Organe

Organe des DJK-DV Köln sind:

- der Diözesantag
- der Diözesanausschuß
- der Diözesanvorstand
- der Diözesanjugendtag
- die Diözesanschiedsgerichte

### 7.1 Diözesantag

Der Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-DV Köln.

#### 7.1.1 Zusammensetzung

a) Mitglieder des Diözesantages sind:

- die Mitglieder des Diözesanvorstandes
- Diözesanfachwartinnen und -fachwarte
- Mitglieder der Diözesanjugendleitung
- die Vertreter der DJK-Kreisverbände \*)
- die Vertreter der DJK-Vereine \*)
- die Vorsitzenden der Diözesanausschüsse und der -Schiedsgerichte

*\*) nach dem vom Diözesantag festgesetzten Schlüssel, der die Mitgliederzahlen des Bestandserhebungsbogens der DJK berücksichtigt.*

Die Delegierten der DJK-Kreisverbände und der DJK-Vereine sind dem DJK-DV Köln zu benennen.

b) Anschlußorganisationen können jeweils 1 Vertreter ohne Stimmrecht zur Teilnahme am Diözesantag entsenden.

#### 7.1.2 Aufgaben

Aufgaben des Diözesantages sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-DV Köln;
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht;

- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und der Jugendleiterin;
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern sowie einem Stellvertreter;
- g) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Schiedsgerichte;
- h) Bestätigung der Jugendleiterin und des Jugendleiters, die vom Diözesanjugendtag gewählt wurden. Sofern eine Wahl nicht zustande gekommen ist, schlägt der Vorstand entsprechende Personen zur Durchführung von Neuwahlen vor;
- i) Bestätigung der Diözesanfachwarte/innen, die innerhalb der jeweiligen Fachschaft gewählt oder durch den Diözesanvorstand berufen wurden, wenn keine Wahl erfolgte;
- j) Beschlußfassung über den Diözesanbeitrag und die Kreisverbandsanteile;
- k) Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertreter der Kreisverbände und der DJK-Vereine für den Diözesantag;
- l) Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen des DJK-DV Köln;
- m) Beratung und Beschlußfassung über Anträge;
- n) Festlegung von Termin und Ort des nächsten Diözesantages.

### **7.1.3 Tagungen**

Der ordentliche Diözesantag findet alle 2 Jahre statt.

Unabhängig davon ist ein außerordentlicher Diözesantag innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn der Diözesanausschuß dies beschließt, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

Der Diözesantag ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben ist und den Mitgliedern zugesandt wird.

Der Diözesantag ist beschlußfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### 7.1.4 Wahlen

Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen DJK-Diözesantag.

## 7.2 Diözesanausschuß

Der Diözesanausschuß ist Beschlußorgan des DJK-DV Köln in allen Angelegenheiten, für die nicht der Diözesantag ausschließlich zuständig ist.

### 7.2.1 Zusammensetzung

- a) Diözesanvorstand
  - b) Vorsitzende und je ein weiteres Vorstandsmitglied der DJK-Kreisverbände \*
  - c) Geistliche Beiräte der DJK-Kreisverbände
  - d) zwei Vertreter der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
  - e) kooptierte, mit Sonderaufgaben betraute Mitglieder des Vorstands
  - f) vom Vorstand beauftragte Personen (nach Punkt 7.3.6)
- \* Sollte ein Kreisvorsitzender in einer anderen Funktion Stimmrecht besitzen, so kann er seinen gewählten Vertreter entsenden.

### 7.2.2 Aufgaben

Der Diözesanausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme der Jahresrechnung;
- b) Entgegennahme des schriftlichen Berichtes der vom Diözesantag gewählten Kassenprüfer;
- c) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- d) Beschlußfassung über die Arbeits- und Lehrgangspläne des DJK-DV Köln;
- e) Namentliche Festlegung der Delegierten für den DJK-Bundestag.
- f) Der Diözesanausschuß hat das Recht, Mitglieder des Diözesanvorstandes, die ihre aufgetragenen Pflichten nicht erfüllen, insbesondere der Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Interessen des DJK-DV Köln verstoßen, von ihrem Amt abzurufen. Hiergegen kann der Betroffene beim Schiedsgericht des DJK-DV Köln Einspruch einlegen.
- g) Dem Diözesanausschuß obliegt die kommissarische Bestellung eines Vorstandsmitglieds an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Diözesanvorstandes.

### 7.2.3 Tagungen

Der Diözesanausschuß tagt alle 2 Jahre in den Jahren in denen kein Diözesantag stattfindet.

Unabhängig davon ist er innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## 7.3 Der Diözesanvorstand

### 7.3.1 Zusammensetzung

- a. Vorsitzende/r
- b. 2 Stellvertretende Vorsitzende (wenigstens eine der Vorsitzenden soll eine Frau sein)
- c. Geistlicher Beirat (Wahl bedarf der Zustimmung des Erzbischofs)
- d. Schatzmeister/in
- f. Jugendleiterin und Jugendleiter  
Kooptierte, mit Sonderaufgaben betraute, Mitglieder des Vorstands.

Geschäftsführer/in und hauptamtliche Referenten/innen sowie vom Vorstand beauftragte Personen (nach **7.3.6**) haben beratende Stimme.

Die unter a - d genannten Personen bilden den geschäftsführenden Diözesanvorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Der/die Geschäftsführer/in wird als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt. Er oder sie ist damit im Rahmen seiner vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsführertätigkeit vertretungsberechtigt. Er ist in Fällen der Vertretung der vorherigen Absprache mit dem Vorstand pflichtig.

### 7.3.2 Aufgaben

Der Vorstand leitet den DJK-DV Köln und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Ausübung der Geschäftsführung nach Maßgabe der Beschlüsse und Empfehlungen der Organe des DJK-DV Köln;

- b) Vertretung des DJK-DV Köln gegenüber den Trägerverbänden, den Fachverbänden und anderen Organisationen;
- c) Erstellung des Haushaltsvoranschlags und der Haushaltsrechnung;
- d) Einberufung und Leitung der Organe;
- e) Erstellung von Jahresberichten und Jahresprogramm;
- f) Verwirklichung der Beschlüsse der Organe des DJK-DV Köln;
- g) Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen (der Diözesanvorstand kann Aufgaben delegieren).
- h) Er benennt die Vertreter/innen für den DJK-Bundestag gem. § 10, Abs. 2a der Satzung des DJK-Sportverbandes aus der Mitte des Vorstandes, wobei der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden zunächst zu benennen ist.
- i) Beratung zur Anstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DJK-DV Köln;
- j) Kommissarische Bestellung eines Ersatzmitglieds bis zur nächsten Diözesanausschußsitzung, wenn während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand, einem Organ oder Ausschuß ausgeschieden ist oder Positionen unbesetzt geblieben sind.
- j) Erledigung aller zwischen den Vorstandssitzungen anfallenden, insbesondere dringenden Angelegenheiten;

### **7.3.3 Tagungen**

Der Vorstand tagt mindestens 4-mal jährlich. Er ist an die Beschlüsse des Diözesanrates und -ausschusses gebunden.

### **7.3.4 Aufgaben der Vorstandsmitglieder:**

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-DV Köln, insbesondere für die Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben, verantwortlich. Er / Sie ist zuständig für die laufenden Geschäfte, beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz, sofern nicht ein eigenes Tagungspräsidium vorgesehen ist.
- b) Die Stellv. Vorsitzenden unterstützen den/die Vorsitzende/n bei der Erfüllung der Aufgaben, tragen die Arbeit verantwortlich mit und übernehmen bei Verhinderung die Vertretung.  
Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung einer/eine der stellv. Vorsitzenden vertreten den DJK-DV Köln im Hauptausschuß des DJK-Sportverbandes (§ 9, Abs. 1 b der Satzung des DJK-Sportverbandes).

- c) Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des Geistlichen Beirats.
- d) Der/die Schatzmeister/in trägt für die Abwicklung der Finanzen des DJK-DV Köln die Verantwortung.
- f) Die Jugendleiterin und der Jugendleiter vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend des DJK-DV Köln nach innen und nach außen. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.
- i) Die kooptierten Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorstand in beratender Funktion und werden durch diesen bei Bedarf mit Sonderaufgaben beauftragt.

### **7.3.5 Diözesangeschäftsstelle**

Die Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, den Vorstand und die Fachwarte bei der Erfüllung deren Aufgaben zu unterstützen. Sie hilft den DJK-Vereinen und DJK-Kreisverbänden bei grundsätzlichen, sportlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information.

Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer geleitet, der Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter ist. Die Aufgaben der Mitarbeiter/innen im einzelnen regeln der jeweilige Anstellungsvertrag und die Weisungen des/der Vorsitzenden.

Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der/die Vorsitzende, der/die an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.

### **7.3.6 Bestimmungen**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt der Vorstand.

Es wird u.a. angestrebt Beauftragte für folgende Themengebiete zu benennen:

- Regionale Vertretung der DJK Sportvereine
- Sportwartin / Sportwart
- Sportärztin / Sportarzt
- Inklusion
- Sport Events- und Veranstaltungen

- Qualifizierung und Bildung
- Internationale Zusammenarbeit

Die Beauftragten können im Rahmen spezifischer Aufgaben oder als beratendes Mitglied des Vorstandes mit einbezogen werden. Es können einzelne Beauftragte mehrere Aufgaben übernehmen.

Die Benennung von Beauftragten ist durch einen Vorstandsbeschluss möglich. Die Benennung ist bis zum nächsten Diözesantag gültig und muss zur Fortsetzung vom Diözesantag bestätigt werden.

Des Weiteren ist eine Kooptation von Vorstandsmitgliedern durch einen Vorstandsbeschluss möglich. Die Kooptation ist bis zum nächsten Diözesantag gültig und muss zur Fortsetzung vom Diözesantag bestätigt werden.

#### **7.4 Diözesanjugendtag**

Der Diözesanjugendtag ist das höchste Gremium der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene.

Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Diözesanjugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **7.5 Diözesanschiedsgerichte**

**7.5.1** Der DJK-DV Köln bildet als unabhängiges Verbandsgericht das Schiedsgericht 1. Instanz und das Schiedsgericht 2. Instanz, deren jeweils 3 Mitglieder und möglichst 2 Ersatzmitglieder durch den Diözesantag gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtliche Angestellte des DJK-DV Köln sein dürfen. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

**7.5.2** Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des DJK-DV Köln und seiner Mitglieder bzw. Gliederungen sind nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu entscheiden. Ebenso sind nach der Rechtsordnung die Streitfälle zwischen den DJK-Vereinen und -Kreisverbänden innerhalb des DJK-DV Köln und zwischen Mitgliedern und

Gliederungen und dem DJK-DV Köln zu entscheiden. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder von Vereinen betroffen sind.

**7.5.3** Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportverkehrs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung. Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.

## **8 Diözesankonferenzen**

**8.1** Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:

- **Konferenz der Vereinsvorsitzenden**
- **Konferenz der Geistlichen Beiräte**
- **Konferenz des Frauensports**
- **Konferenz der Fachwartinnen und Fachwarte**

**8.2** Die Arbeit der Konferenzen dient der Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben des Vorstandes und des Diözesantages.

**8.3** Die Konferenzen - mit Ausnahme der Konferenz der Fachwartinnen und Fachwarte - setzen sich aus den Mitgliedern der in den jeweiligen Vereinen für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Vorstandsmitgliedern sowie aus dem Vorsitzenden und den jeweils zuständigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes zusammen. Die Vereine und der Vorstand können jeweils Vertreter entsenden. Die Konferenz der Fachwartinnen und Fachwarte setzt sich aus den gewählten bzw. benannten Diözesanvertretern der Sportfachschaften, der Diözesansportwartin, dem Diözesansportwart sowie der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter zusammen.

**8.4** Die Konferenzen können Anträge an den DJK-Diözesantag stellen.

**8.5** Die Konferenzen werden bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich, einberufen.

- 8.6** Die Konferenzen werden von dem jeweils verantwortlichen Mitglied des DJK-Diözesanvorstandes einberufen und geleitet.

## **9 Diözesanausschüsse**

- 9.1** Die Ausschüsse des DJK-DV Köln sind Beratungsgremien des Vorstandes. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand zu.
- 9.2** Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus 5 ständigen- und 2 Ersatzmitgliedern zusammen. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder der zusätzlichen Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

Ausschuß des DJK-DV Köln ist z. Zt.

- **Satzungsausschuß**

Der Vorstand kann zusätzliche Ausschüsse bilden.

## **10 Beschlußfassung und Wahlen**

- 10.1** Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.2** Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.3** Wahlen werden auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 10.4** Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese

Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- 10.5** Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- 10.6** Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
- 10.7** Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats nach versand des Protokolls beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist.

## **11 Ehrenmitglieder**

Der Diözesanrat kann auf Vorschlag des Diözesanvorstandes verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Diözesanrat ernennen.

Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Diözesanvorstand.

## **12 Auflösung**

Die Auflösung des DJK-DV Köln oder bei einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur von einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen Diözesanrat mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des DJK-DV Köln fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Erzdiözese Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Weitere Regelungen enthält die Geschäftsordnung des DJK-DV Köln.

*Zuletzt geändert auf dem Diözesantag am*

*25.3.2023*